



Über die
BA Geschäftsstelle Ost

an die Vorsitzende des
Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirks
Frau Carmen Dullinger-Oßwald

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer:
Sachbearbeitung:
Frau
gaststaetten.kvr@muenchen.de
Datum
12.03.2018

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04389 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing vom 12.12.2017

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

zum erneuten Antrag des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes vom 21.02.2018 bzgl.
der Kennzeichnung von Warenauslagen dürfen wir zunächst auf das Schreiben vom
08.01.2018 der Bezirksinspektion Süd verweisen.

Bei Freischankflächen ist die Markierung bereits in den Freischankflächen-Inhalts- und
Nebenbestimmungen (Stand Dezember 2017) in Punkt 3.2 geregelt. Diese sind Bestandteil
der Erlaubnis, die für den Betrieb von Freischankflächen ausgereicht wird.
Demnach sind die äußeren Umrandungen der Freischankflächen durch die Erlaubnisnehmerin
bzw. den Erlaubnisnehmer mit weißen Punkten (5 cm Durchmesser) im Abstand von 50 cm in
wetterfester Farbe unter genauer Einhaltung der örtlichen Festlegungen im Genehmigungs-
bescheid zu markieren.

Anders verhält es sich bei Warenauslagen.

Wie bereits im Schreiben der Bezirksinspektion Süd vom 08.01.2018 dargelegt, findet sich in
§ 22 der Sondernutzungsrichtlinien keine solche Regelung. Eine generelle Markierungspflicht
für Warenauslagen besteht nicht. Diese wäre auch nicht zielführend, da ein Übermaß an
Markierungen für die Einhaltung der Vorgaben auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Praxis
keine Erleichterung darstellen, sondern eher zu Verwirrung führen würde.
Die Geschäftsinhaberinnen und -inhaber sind über das erlaubte Maß der Warenauslage
aufgrund der ausgereichten Erlaubnis nebst Plan genau informiert, ebenso unser
Kontrollpersonal.

Wie ebenfalls bereits mitgeteilt, besteht die Möglichkeit, bei wiederholt festgestellten Verstößen, den Erlaubnisnehmerinnen und -nehmern mittels Auflagenbescheid aufzugeben, die Eckpunkte der genehmigten Fläche mit wetterfester, weißer Farbe auf dem Boden zu markieren.

Melden Sie hierzu bitte eklatante Verstöße der zuständigen Bezirksinspektion Süd.

Mit freundlichen Grüßen